



IAWHP e.V.

Konrad-Wachsmann-Allee 2
03046 Cottbus, Deutschland

tel +49 355 69 48 82

mail info@iawhp.com

web www.iawhp.com

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „International Association of World Heritage Professionals“ (nachfolgend „der Verein“).
- 1.2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Cottbus.
- 1.3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz eingetragener Verein in der Abkürzung „e.V.“
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Volks- und Berufsbildung, insbesondere im Bereich des Natur- und Kulturerbes, im Sinne der United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO).
- 2.2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, indem er u.a.
 - 2.2.1. Ein Netzwerk von Absolventen der Studienprogramme World Heritage Studies und Heritage Conservation and Site Management, sowie der Doktoranden- und Postdoktorandenprogramme an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (nachfolgend „BTU“) aufbaut;
 - 2.2.2. Kontakte zwischen den Mitgliedern und nationalen sowie internationalen Experten im Sinne der UNESCO unterstützt;
 - 2.2.3. Vorträge, Tagungen und Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung fördert und durchführt;
 - 2.2.4. Zusammentreffen und Veranstaltungen, die den Kontakt und den Erfahrungsaustausch fördern, durchführt;
 - 2.2.5. Relevante Forschungsprojekte anregt, Publikationen in Kooperation mit der BTU, anderen Bildungs- und Forschungsinstitutionen sowie Vereinen und NGOs veröffentlicht;
 - 2.2.6. Studierende der Masterprogramme World Heritage Studies und Heritage Conservation and Site Management, sowie Doktoranden- und Postdoktorandenprogramme im Bereich Kultur- und Naturerbe an der BTU informell beim Erreichen ihrer Studien- und Forschungsziele berät und unentgeltlich unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins können werden:
 - 4.1.1. Absolventen (Alumni) der World Heritage Studies, Heritage Conservation and Site Management Studienprogramme und Doktoranden der BTU oder
 - 4.1.2. Alumni eines anderen äquivalenten Programms und Doktoranden in den relevanten Fachrichtungen Kultur- und Naturerbe;
 - 4.1.3. Alle natürlichen Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- 4.2. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam nach der Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 4.3. Während der Prüfung des jeweiligen Antrags stellt der Vorstand sicher, dass die Mehrheit der Mitglieder des Vereins Absolventen (Alumni) der World Heritage Studies und Heritage Conservation and Site Management Programme bzw. Doktoranden der BTU sind.
- 4.4. Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.5. Die Mitgliedschaft kann enden:
 - 4.5.1. Durch Austritt zum Jahresende, der dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. desselben Jahres mitzuteilen ist.
 - 4.5.2. Durch Ausschluss. Ein Mitglied, das gegen Ansehen oder Interessen des Vereins gröblich oder wiederholt verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen. In diesem Fall hat der Vorstand diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und der Einladung alle relevanten Schriftstücke beizufügen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen dann die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Nur wenn die Mitgliederversammlung hierüber beschließt, tritt der Ausschluss in Kraft.

4.5.3. Durch Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge für zwei konsekutive Jahre. Das Mitglied wird zweimal bez. des möglichen Verlusts der Mitgliedschaft benachrichtigt und dem Mitglied werden mindestens 60 Tage für die Zahlung eingeräumt. Basierend auf Entscheidung des Vorstandes, wird ein Mitglied, welches der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt, ausgeschlossen. Ein Mitglied, welchem die Mitgliedschaft gekündigt wurde, hat das Recht der Entscheidung gemäß Artikel (4.5.2.) zu widersprechen.

4.5.4. Durch Tod.

§ 5 Mittel

5.1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

5.1.1. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt;

5.1.2. Zuwendungen und Zuschüsse.

5.2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15,00 Euro pro Jahr.

5.3. Der Verein erstellt einen Jahresabschluss.

§ 6 Organe

6.1. Die Organe des Vereins sind:

6.1.1. Die Mitgliederversammlung;

6.1.2. Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal in drei Jahren durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

7.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf begründetes Verlangen von mindestens 33% der voll geschäftsfähigen Mitglieder einberufen. Diese muss inklusive Agenda schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen kommuniziert werden.

7.3. Eine ordentliche und eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann online durch angemessene Text, Ton, Video Sharing-Software und / oder Live-streaming durchgeführt werden. Entscheidungen solcher Mitgliederversammlungen können mithilfe zusätzlicher Software oder Leistungen getroffen werden, wie z.B. speziell entworfenen Befragungswebseiten. Der Vorstand entwirft ein Dokument zur Durchführung, das die Regeln für Online-Mitgliederversammlungen im Detail beschreibt. Dieses Dokument wird mit der Einladung zu einer Online-Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt.



Nach Beendigung der Online-Mitglieder-versammlung wird ein Protokoll zur Genehmigung entweder schriftlich oder per E-Mail an alle beteiligten Mitglieder verschickt. Falls die Mehrheit der beteiligten Mitglieder das Protokoll ablehnt, gilt die Online-Mitgliederversammlung als ungültig und eine neue Mitgliederversammlung wird gemäß der Paragraphen 7.1. und 7.2. erforderlich.

- 7.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, es sei denn dieses bestellt einen Vertreter aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung soll anstreben, Beschlüsse einstimmig zu fassen. Kann dies nicht erreicht werden, beschließt sie mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen werden auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim durchgeführt. Im Falle einer online Mitgliederversammlung kann die Abstimmung auch laut § 7.3 erfolgen. Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.
- 7.6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 7.6.1. Bestimmung von Prioritäten und Zielen des Vereins für die folgenden drei Jahre oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung;
 - 7.6.2. Evaluation und Annahme oder Ablehnung des Tätigkeitsberichtes und Vereinshaushalt und -finanzberichts vom Vorstand;
 - 7.6.3. Beschlüsse über die Arbeit des Vereins;
 - 7.6.4. Entscheidung über die Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Mitgliederversammlung;
 - 7.6.5. Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern des Vereins und des Beirats;
 - 7.6.6. Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstands;
 - 7.6.7. Evaluierung von Vereinsaktivitäten;
 - 7.6.8. Einsetzen von beratenden Gremien und Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen;
 - 7.6.9. Entscheidungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 7.7. In dringenden Fällen können Anträge für die Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden. Der Versammlungsleiter kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend ergänzen. Für Anträge auf Änderung der Satzung gilt § 10 Nr. 2.
- 7.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch Unterschrift des Versammlungsleiters und des Schriftführers bestätigt werden muss. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Niederschriften einzusehen.

§ 8 Der Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus:

- 8.1.1. einem Vorsitzenden,
- 8.1.2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 8.1.3. einem Schriftführer,
- 8.1.4. einem Öffentlichkeitsbeauftragten,
- 8.1.5. einem Mitgliederbeauftragten,
- 8.1.6. einem Schatzmeister,
- 8.1.7. einem stellvertretenden Schatzmeister.

8.2. Der Vorsitzender und sein Stellvertreter sind separat zur gerichtlichen und außerordentlichen Vertretung des Vereins berechtigt;

8.3. Der Schatzmeister ist ermächtigt, über das Konto des Vereins laut § 2 und § 3 der Satzung frei zu verfügen. Ausgaben über 500 Euro müssen von der Mehrheit des Vorstandes genehmigt werden. Ein Bericht über die finanziellen Tätigkeiten wird während der Mitgliederversammlung mind. einmal in drei Jahren präsentiert.

8.4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Falls eine Mitgliederversammlung vor Ablauf der drei Jahre erforderlich wird, kann der Vorstand entweder kollektiv oder individuell zurücktreten, um die Neuwahl des Vorstandes laut den folgenden Paragraphen zu ermöglichen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode einen Amtsnachfolger, auch für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter, bestimmen.

8.5. Ein Mitglied des Vorstandes soll die anderen Vorstandsmitglieder über seine/ihre Absicht aus dem Amt vorzeitig auszutreten informieren. Der Vorstand informiert daraufhin die Mitglieder des Vereins über die Austrittsabsicht, sowie über den Ersatz des Vorstandsmitgliedes.

8.6. Falls ein Vorstandsmitglied über längere Zeit inaktiv bleibt, und solche Inaktivität Satzungsaktivitäten verletzt, kann die Mehrheit des Vorstands über die vorzeitige Absetzung dieses Vorstandsmitgliedes entscheiden und einen Ersatz vorschlagen. Der Vorstand informiert die Mitglieder des Vereins mind. vier Wochen vor der Entscheidung und noch einmal unverzüglich danach. Falls das vorzeitig abgesetzte Vorstandsmitglied mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, kann er oder sie innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, in der die Entscheidung des Vorstandes durch Mitgliederentscheid rückgängig gemacht werden kann. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nicht früher als vier Wochen und nicht später als sechs Monate nach dem Antrag des vorzeitig abgesetzten Vorstandsmitgliedes einberufen.

8.7. Mitglieder können für maximal zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden bzw. sechs aufeinanderfolgende Jahre im Vorstand tätig sein. Mitglieder, die bereits für zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten (sechs Jahre) im Vorstand tätig waren, können frühestens nach dem Aussetzen einer Amtsperiode (drei Jahre) wieder zur Wahl antreten.

- 8.8. Der Vorstand führt die Geschäfte, vertritt die Interessen des Vereins nach außen und bereitet die Mitgliederversammlung vor. Ihm obliegt insbesondere die Bestimmung der zu erledigenden Aufgaben und der Einsatz der Vereinsmittel. Soweit hierzu Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen, hat er diese zu berücksichtigen. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsführung einstellen. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins können auch alle weiteren Aufgaben, laut § 2 und § 3 der Satzung, durch bezahlte Kräfte wahrgenommen werden.
- 8.9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen oder – wenn dies nicht oder nur schwer möglich ist – auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail-Korrespondenz. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden/teilnehmenden Mitglieder. Über seine Beschlüsse sind vom Schriftführer Protokolle anzufertigen, die von einem weiteren Vorstandsmitglied auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden sollen.
- 8.10. Zwischen den Vorstandssitzungen haben die Vorstandsmitglieder die Pflicht, sich über ihre Tätigkeiten dem Vorsitzenden angemessen zu unterrichten, insbesondere vor und nach Tätigwerden nach außen.

§ 9 Satzungsänderungen

- 9.1. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 9.2. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und von diesem unter Zitieren des Antrags als Tagesordnungspunkt bei Einladungen zur nächsten Mitgliederversammlung aufzuführen.
- 9.3. Satzungsänderungen auf Verlangen bzw. Anregung des Amtsgerichts kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 10.2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch von der Mitgliederversammlung bestimmte Liquidatoren.
- 10.3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die BTU Cottbus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.